

## ■ Begutachtung von Sekundärschäden

# Psychoreaktive Störungen auf unfallbedingte soziale Probleme



**Klaus Feddern**  
Geschäftsführer

Berufsgenossenschaft  
für Fahrzeughaltungen  
Bezirksverwaltung  
Wiesbaden

## Begutachtungspraxis

„Es ist nichts  
mehr so, wie es  
vor dem Unfall  
war...“

## Begutachtungspraxis

„Seit dem Unfall habe  
ich im Büro nur noch  
Ärger mit den  
Kollegen..“

## Begutachtungspraxis

„Wir hatten immer  
eine problemlose  
Partnerschaft, aber  
seit dem Ereignis...“

## Gliederung

1. Rechtlicher Rahmen
2. Anamnese, Diagnose und Kausalität
3. Fallbeispiele
4. Zusammenfassung / Thesen

## Rechtsgebiete

Renten-  
versicherung

Beamtenver-  
sorgung

Schwer-  
behinderte

SGB VI

DNeuG

SGB IX

Altersrente  
EU/BU-Rente

Dienst-  
unfähigkeit

GdB /  
Merkmale

## Rechtsgebiete

Gesetzliche  
Unfallversicherung

Opfer-  
entschädigung

Zivilrecht

SGB VII

OEG

BGB

Kausalität  
wesentliche  
Bedingung

Kausalität  
wesentliche  
Bedingung

Kausalität  
Adäquanz

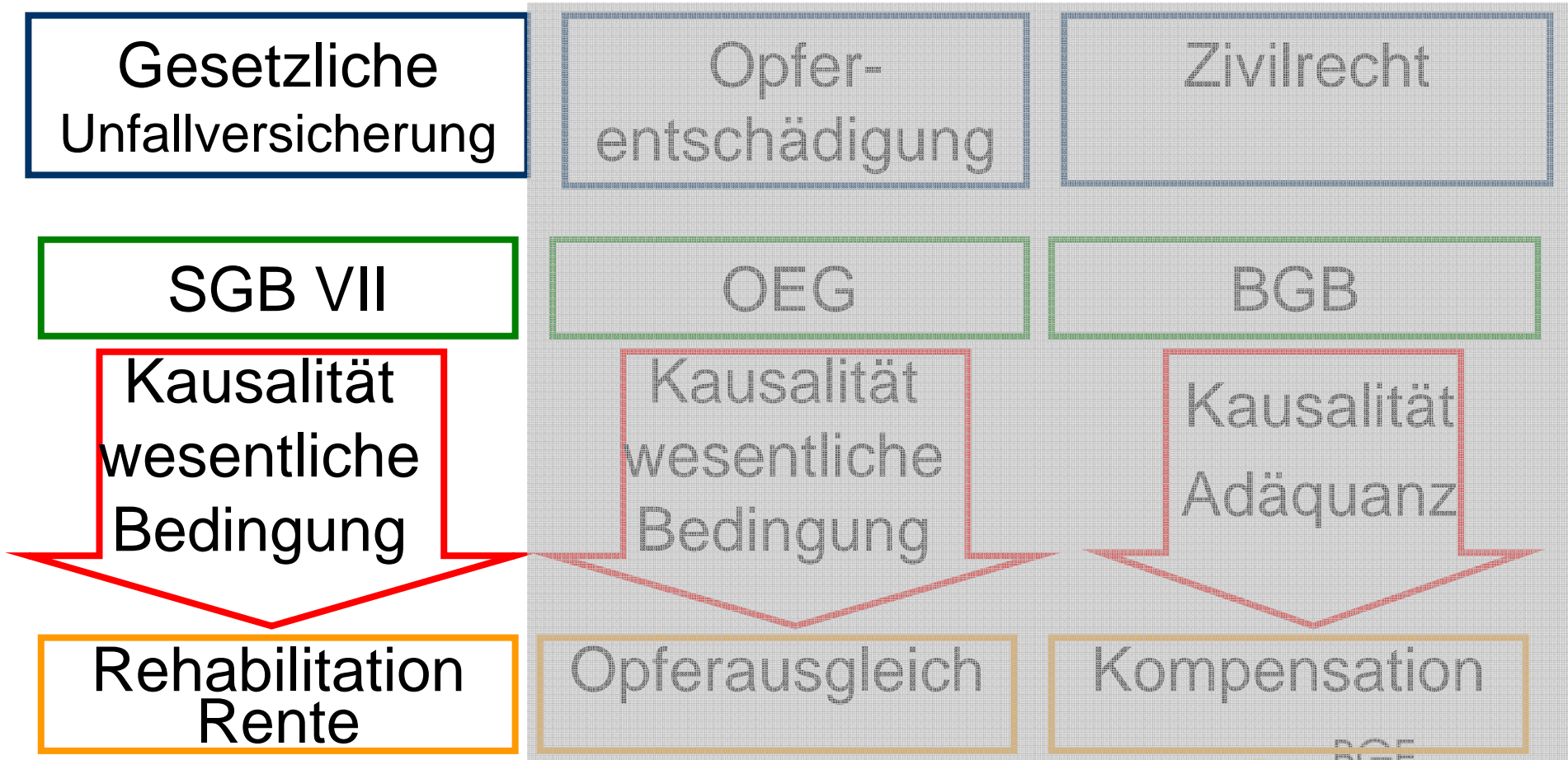
Rehabilitation  
Rente

Opferausgleich

Kompensation



# Rechtsgebiete



## „Selbsteinschätzungen“ des Probanden

„Es ist nichts mehr so, wie es vor dem Unfall war...“

„Wir hatten immer eine problemlose Partnerschaft, aber seit dem Ereignis...“

„Seit dem Unfall habe ich im Büro nur noch Ärger mit den Kollegen..“

## ■ „Selbsteinschätzungen“ des Probanden

- Angaben des Probanden sind wichtig
  - Kommunikation Gutachter/Proband
  - Dokumentation der Anamnese
  - Wahrung der Rechte des Probanden in der Begutachtungssituation

## ■ „Selbsteinschätzungen“ des Probanden

- Angaben des Probanden sind wichtig  
**aber**
- Angaben des Probanden ersetzen  
keine Diagnose  
**denn**

## ■ „Selbsteinschätzungen“ des Probanden

- Angaben sind subjektiv,
- sie können zu einer Diagnose führen,
- sie beschreiben zunächst, wie der Proband (sich) fühlt.

Wir kennen noch keine Diagnose

Wir können keine Kausalität beurteilen

## Beispiele für psychoreaktive Störungen

- Finanzielle Sorgen wegen Minderverdienst, der nicht / nur teilweise kompensiert ist
- Kommunikations- oder Akzeptanzprobleme am Arbeitsplatz nach Wiedereingliederung
- Partnerschaftsprobleme

## Beispiele für psychoreaktive Störungen

- Einschränkungen im Freizeitbereich (z.B. Sportarten können nicht mehr ausgeübt werden oder werden eigenen Leistungsansprüchen nicht mehr gerecht)
- Nach einem Unfall kommt es zu emotionalen Reaktionen
  - durch einen Zivilprozess
  - durch ein Strafverfahren als Angeklagter / als Zeuge

## ■ Bewertung psychoreaktiver Störungen

- Psychoreaktive Störungen können die Lebensqualität mindern,
- sie haben jedoch nicht per se Krankheitswert,
- (auch) deshalb ist die Kausalitätsbeurteilung bei psychoreaktiven Störungen schwierig.



■ LSG NRW, Urteil vom 17.11.04 (L 17 U 127/02)

- „... diese besonderen Probleme rühren daher, dass seelische Empfindungsstörungen ohne organische Grundlage nach einem Unfallereignis ... höchst unterschiedlich ausfallen können und vielfach nicht erfahrbar oder objektivierbar sind.“

## ■ LSG NRW, Urteil vom 17.11.04 (L 17 U 127/02)

- „Eine Entschädigung setzt zudem voraus, dass es sich bei diesen Störungen um solche von Krankheitswert handelt...“
- Diese Abgrenzung mag schwierig sein
- Bei der Beweiswürdigung ist ein strenger Maßstab anzulegen

■ BGH, Urteil vom 22.05.07 (VI ZR 17/06)

*Exkurs: im Zivilrecht werden geringere Anforderungen gelten (vgl. z.B. Adäquanztheorie vs. Theorie der wesentlichen Bedingung) trotzdem gilt:*

- nur psychische Störungen von Krankheitswert können einen Schadensersatzanspruch auslösen,
- hierzu muss eine „Erheblichkeitsschwelle“ überschritten sein.

■ BSG, Urteil vom 09.05.06 (B 2 U 26/04 R)

- Die Grundlagen der Theorie der wesentlichen Bedingung gelten für alle als Unfallfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen und damit auch für psychische Störungen.

■ BSG, Urteil vom 09.05.06 ( B 2 U 1/05 R)

- Zur Anerkennung einer psychischen Störung als Unfallfolge ist eine exakte Diagnose der Krankheit nach einem der international anerkannten Diagnose-Systeme (ICD-10; DSM-IV) erforderlich.

## Fall I (aus psych. Befundbericht)

- Vorübergehend unfallbedingte Immobilität führt bei einer Verletzten zu erheblicher Zunahme des Körpergewichts sowie zu Bewegungseinschränkungen im Bein.
- Nach der Wiedereingliederung sah sie sich mit einer neuen Vorgesetzten sowie neuen, jüngeren Kolleginnen konfrontiert.
- Patientin fühlt sich gegenüber jungen, schlanken und körperlich unversehrten Kolleginnen am Arbeitsplatz stark verunsichert.

## Fall II (Gutachtenspraxis)

- Wegeunfall (m., 34 J.), Querfortsatzfraktur HWK VII, Acetabulumfraktur re. mit Teilschädigung nervus femoralis.
- Protrahierter Heilverlauf nach (zunächst gescheiterter) ABE, Wiedereingliederung in den Beschäftigungsbetrieb mit geringer qualifiziertem Arbeitsplatz.
- Bau des Eigenheimes verzögert sich unfallbedingt. Entgegen ursprünglicher Planung müssen Arbeiten fremd vergeben werden.

## Fall II (Gutachtenspraxis)

- Vater-Sohn-Konflikte
- Beruflicher Erfolg sei durch die Unfallfolgen erheblich beeinträchtigt
- BDI: 35 Punkte
- Kausalitätsbeurteilung ?
  - ⇒ berufliche und private Kränkungserlebnisse vs. unfallbedingte Depression



## ■ Fall III (aus: Kursbuch Begutachtung)

- Ein Lkw-Fahrer hat in seinem Selbstverständnis nur dafür gelebt, seiner Familie ein eigenes Haus zu bauen; als er anlässlich einer Unfallverletzung auf die Anteilnahme und Fürsorge seiner Frau hofft, teilt sie ihm mit, dass sie einen Freund hat und ihn verlassen wird.
- In seinem Selbstverständnis hatte er sich vorrangig der Aufgabe verschrieben, seiner Familie optimale Lebensbedingungen zu schaffen sowie seinen in sehr bescheidenen Verhältnissen lebenden Eltern zu demonstrieren, was er zu schaffen fähig ist.

■ Fall IV (SG Hamburg, Urteil vom 15.04.05, S 40 U 517/03)

- Taxifahrerin ( 55 J.) wehrt sich mit Pfefferspray gegen Angriff eines angetrunkenen Fahrgastes
- 4 Monate arbeitsunfähig wg. akuter Belastungsreaktion
- Im Strafprozess (1,5 / 2 Jahre nach Ereignis) wird der Angreifer freigesprochen
- Mittelschwere depressive Störung mit dissoziativem Erleben

■ Fall IV (SG Hamburg, Urteil vom 15.04.05, S 40 U 517/03)

*Aus den Urteilsgründen:*

- Wenn ein Opfer erleben muss, dass ein (vermutlicher) Schädiger freigesprochen wird, gehört dies regelmäßig zum allgemeinen Lebensrisiko.
- Das Unfallereignis ist nicht automatisch wesentliche Ursache der psychogenen Störung

## Zusammenfassung

- Voraussetzung für die (rechtliche) Feststellung eines Versicherungsfalles / eines anderen Rechtsanspruches ist die (medizinische) Feststellung einer gesicherten Diagnose

## Zusammenfassung

- Die Diagnose ist aus den Untersuchungsbefunden abzuleiten und nach klar definierten und wissenschaftlich anerkannten Diagnosesystemen (ICD-10 / DSM-IV) zu stellen.

## Zusammenfassung

- Für die „Erheblichkeitsschwelle“, die überschritten sein muss, damit eine psychoreaktive Störung als „Störung von Krankheitswert“ zu diagnostizieren ist, gilt ein strenger Maßstab.

## Zusammenfassung

- Erst wenn eine Diagnose gestellt ist, kommt eine Diskussion des Kausalzusammenhangs in Betracht

## Zusammenfassung

- Die für das zu beurteilende Rechtsgebiet maßgeblichen Kausalitätsgrundsätze sind zu beachten
  - Gesetzliche Unfallversicherung: wesentliche Bedingung
  - Zivilrecht: Adäquanztheorie



## Zusammenfassung

- Mögliche Belastungen, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen sind, begründen keinen Zusammenhang.
- „*Post hoc ergo propter hoc*“ ist unzulässig.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

